

Regelung des § 13 Abs. 2 OStVO wird ausdrücklich hervorgehoben, daß in einem solchen Fall bereits ausgesprochene Ordnungstrafmaßnahmen vom Gericht im Urteil ausdrücklich aufrechtzuerhalten sind, wenn sie neben der gerichtlichen Bestrafung weiterhin notwendig sind; andernfalls sind sie aufzuheben.

In Weiterentwicklung des § 10 OStVO wird die Verjährung der Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten materiellrechtlich bestimmt (§ 18). Der Staatsanwalt oder das Komitee der Arbeiter-und-Bauem-Inspektion und seine Organe können auch noch nach Ablauf von drei Monaten den Antrag auf Einleitung eines Ordnungstrafverfahrens stellen. Aber auch in diesem Fall ist die Einjahresfrist seit Begehung der Rechtsverletzung absolut bindend. Auf dem Gebiete des Steuer-, Abgaben-, Preis- und Sozialversicherungsrechts wurden Ausnahmen festgelegt, weil Überprüfungen bei den für die Bearbeitung dieser Sachen zuständigen Organen in längeren Zeitabständen stattfinden. Aus § 328 Abs. 5 StPO wurde auch der wichtige Grundsatz übernommen, daß der Erlaß einer Ordnungstrafverfügung die Verjährung unterbricht und danach eine neue Frist von drei Monaten beginnt¹⁹.

Arbeitsweise und Verfahren bei den für die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Organen

Die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten ist keine selbständige Aufgabe; vielmehr haben die zuständigen Organe bei der Leitung ihres Bereichs im Zusammenhang mit den von ihnen zu lösenden Hauptaufgaben für eine wirksame Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten zu sorgen (§ 19). Hierbei werden die *grundsätzlichen Aufgaben* genannt, wie z. B. die einheitliche und richtige Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, die Auswertung der Verfahren, die Verallgemeinerung bewährter Methoden, die Festlegung von Schlußfolgerungen für die vorbeugende Tätigkeit, die Information an übergeordnete Organe, die Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Organen, Betrieben und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen.

Den Leitern von Staats- und Wirtschaftsorganen sowie von Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen ist in dem Entwurf die Verpflichtung auferlegt worden, die Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten und die Beseitigung ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen zu unterstützen (§-20). Auch im Ordnungstrafrecht soll es künftig möglich sein, den Leitern in Auswertung von Ordnungstrafverfahren Empfehlungen zu geben, damit sie in ihrem Verantwortungsbereich die zur Festigung der Gesetzlichkeit erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie sollen verpflichtet sein, innerhalb eines Monats zu den Empfehlungen Stellung zu nehmen.

Bezüglich der *Zuständigkeit* ist vorgesehen, daß das Ordnungstrafverfahren am Ort der Begehung der Rechtsverletzung oder am Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Rechtsverletzers durchzuführen ist, sofern nicht in den gesetzlichen Bestimmungen eine besondere Regelung enthalten ist (§ 21 Abs. 1 Satz 1). Die Notwendigkeit, die Zuständigkeit ausdrücklich gesetzlich zu klären, ergab sich auf Grund der Praxis zur OStVO. Mit der Festlegung, daß das Verfahren dort durchzuführen ist, wo die größte erzieherische Wirksamkeit gewährleistet wird (§ 21 Abs. 1 Satz 2), soll jeder Schematismus hinsichtlich der Zuständigkeit vermieden werden²⁰. In Verallgemeinerung des Grundsatzes des

§ 11 OStVO, der diese Möglichkeit allerdings nur für die örtlichen Räte vorsah, bestimmt § 21 Abs. 3, daß im Einzelfall nachgeordnete Organe mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt werden können, wenn durch die Behandlung in der unmittelbaren Umgebung des Täters eine größere erzieherische und vorbeugende Wirkung zu erwarten ist.

Für die *Einleitung des Ordnungstrafverfahrens* werden keine besonderen Formvorschriften auf gestellt; jedoch ist diese Tatsache schriftlich zu vermerken, da sich daran eine Reihe von Rechtsfolgen knüpfen. Im übrigen ist der bewährte Inhalt des § 9 OStVO in § 22 des Entwurfs übernommen worden. Das Ordnungstrafverfahren soll durch den jeweiligen Verantwortlichen des Organs, dem die Ordnungstrafbefugnis zusteht, eingeleitet werden.

Wenn das Ordnungstrafverfahren auf der Grundlage bereits vorliegender Ermittlungen²¹ anderer staatlicher Organe eingeleitet wird, sollen diese Ergebnisse berücksichtigt werden (§ 24 Abs. 5). Damit wird im Gegensatz zu § 12 Abs. 2 OStVO, der nur eine Kann-Bestimmung enthält, die Bedeutung anderweitiger Ermittlungen für die Durchführung eines Ordnungstrafverfahrens hervorgehoben.

Die §§ 23 und 24 enthalten die wesentlichsten Bestimmungen für die unmittelbare *Durchführung des Ordnungstrafverfahrens*. Während noch § 12 Abs. 1 OStVO schematisch auf eine allgemeine Aufklärung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Ordnungswidrigkeiten orientierte, schlägt der Entwurf in § 23 Abs. 2 vor, der Aufdeckung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen bei solchen Ordnungswidrigkeiten besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die Ausdruck einer hartnäckigen Disziplinlosigkeit sind, häufig auftreten oder zu Strafrechtsverletzungen führen. Damit ist nicht gesagt, daß in anderen Fällen die Ursachen und Bedingungen nicht aufgeklärt werden sollen. Der Entwurf orientiert jedoch nicht mehr darauf, daß das zwingend und unterschiedslos bei jeder Ordnungswidrigkeit erfolgen muß. Er berücksichtigt insofern die Erfahrungen und realen Möglichkeiten der Praxis bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.

Eine ähnliche vernünftige Lösung wird auch für die unmittelbare Mitwirkung der Werk tätigen bei der Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vorgeschlagen, indem hier ebenfalls eine differenzierte Mitwirkung vorgesehen wird. Die wesentlichste Änderung gegenüber der OStVO besteht darin, daß mit dem Arbeitskollektiv, den Berufsvereinigungen und gesellschaftlichen Organisationen, denen der Rechtsverletzer angehört, sowie der Nationalen Front seines Wohngebietes in geeigneter Form zusammengearbeitet werden soll, soweit es zur Klärung des Sachverhalts und zur Vorbereitung der Entscheidung — sei es als Einzelentscheidung oder als kollektive Entscheidung — notwendig ist (§ 23 Abs. 3).

Im Unterschied zu der geltenden zwingenden Bestimmung, daß der Rechtsverletzer zu hören ist (§12 Abs. 2 OStVO), sieht der OWG-Entwurf (§ 24 Abs. 2) die praktikablere Regelung vor, daß das Ordnungstrafverfahren auch dann durchgeführt werden kann, wenn der betroffene Bürger ihm gebotene Gelegenheiten zur

Organe der Deutschen Volkspolizei zur Durchsetzung der Jugendschutzverordnung keine Maßnahmen aussprechen. Bedeutsam ist deshalb der Vorschlag in § 21 Abs. 2, daß dann, wenn mehrere Organe zuständig sind, das Ordnungstrafverfahren von dem Organ durchzuführen ist, das sich zuerst mit der Sache befaßt hat, sofern nicht eine bessere erzieherische Einwirkung durch ein anderes Organ erreicht werden kann.

²¹ Der Begriff der Ermittlungen ist untechnisch zu verstehen und erfährt auch Prüfungshandlungen im Sinne des § 95 Abs. 2 StPO-Entwurf, weil sich gerade vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ergeben kann, daß lediglich eine Ordnungswidrigkeit vorliegt.

¹⁹ Für die Dauer der staatsanwaltschaftlichen Überprüfung ist die Verjährung gehemmt, wenn der Staatsanwalt unter Zurückgabe der Sache Antrag auf Durchführung eines Ordnungstrafverfahrens stellt.

²⁰ Zukünftig wird ip verschiedenen Fällen eine doppelte Zuständigkeit festzulegen sein. Gegenwärtig können z. B. die